

## Gutachten

Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und sowohl sie begründet ist.

### A. Zulassung

I. Gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 16.09.2016 ist die Revision als sog. Sprungrevision nach §§ 312, 335 I S. 1 StPO statthaft.

II. Der Verteidiger des Mandanten ist nach § 297 StPO rechtsanwaltschaftsberechtigt.

III. Da der Mandant zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, ist er auch beschuldigt.

IV. Die Revision ist nach § 341 I StPO bei dem Gerricht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Vorfindung des Urteils schriftlich einzubringen.

Als Beleg des Verteidigers des Mandanten die Revision beim Amtsgericht Hamburg als dem iudex a quo est.

Dies geschah erstmals am 23.09.

2016 per Fax und damit schriftlich.

Zugleich erfolgte diese Rentnauerhebung auch formwährend; die FFRB des § 241 I SRO lief nach Maßgabe des § 43 I SRO erst mit Ablauf des 23.09.2016 ab.

Auf die zweite Rentnauerhebung per FFRB vom 26.09.2016 kommt es folglich nicht an.

V. Die Revision ist ebenfalls bei dem Index a quo (§ 345 I 1 SRO) zu einer von dem Vorbelegten unterschiedlichen Schrift (§ 345 II SRO) zu begründen.

Da das angefochtene Urteil bei Ablauf der Einlegungsfrist des § 341 I SRO noch nicht rechtskräftig war, bestimmt sich die Begründungsfrist nach § 345 I 3 SRO und beträgt einen Monat ab Zustellung des Urteils.

Hier wurde das Urteil dem Mandanten und seinem Vorbelegten am 30.09.2016 zugestellt.

Indes sind diese Zustellungen unzuständig. Denn nach § 283 II



die Zurechnung des Urteils  
war wohl unmissbar, daher  
konnte Zurechnung notwendig  
in die Frist in Gang zu  
setzen

§ 300 darf das Urteil nicht zuge-  
stellt werden, bevor das Protokoll  
fertiggestellt ist. Hier wurde das  
Protokoll aber erst am 04.10.2016  
fertiggestellt.

Folglich begann die Revision begra-  
denzfristig im Zuge nachträglicher  
Klärung fiktionslos am 05.10.2016  
zu laufen, endet damit nach § 43  
I § 300 fiktionslos mit Ablauf  
des 05.11.2016 und kann noch  
ohne Weiteres gewendet werden. ✓

VI. Schriftlich darf der Mandant  
auch keinen wirksamen Rechtsmittel-  
verzicht i.S.d. § 302 I § 300 erheben  
haben.

Zwar erwiderte der Mandant auf  
die Frage des Richters, ob er nicht  
auf Rechtsmittel verzichten wolle,  
mit „Na gut, dann mache ich das.“  
Dies geschah indes bei dem Vor-  
lesen des Urteils auf dem  
Gerichtsfest.

In formeller Hinsicht bedarf eine  
Rechtsmittelverzicht für seine Wirk-  
samkeit der Einhaltung der Form  
für die Rechtsmittelverzichtserklärung.  
Die hierdurch verbleibende  
Form des § 341 I § 300 - schriftliche

oder zu Furcht der Geschäftsleute  
wird damit nicht gewährt, sondern  
ein formwider Vorrecht nicht  
verleiht.

VII. Sollen die Rechte des  
Mandanten zulässig.

### B. Begründlichkeit

Die Revision ist begründet, wenn die  
von ihm wegen zu beachtender Vorfah-  
rensverletzung fehlt oder das  
angefochtene Urteil auf einer  
Gesetzesverletzung beruht (§ 337 I  
StPO). Eine Gesetzesverletzung liegt  
gemäß § 337 II StPO vor, wenn Vor-  
schriften des Verfahrensrechts (§ 344  
II 1 Nr. 1 StPO) oder des materiellen  
Rechts (§ 344 II 1 Nr. 2 StPO) nicht  
oder nicht richtig angewendet wor-  
den sind.

### I. Verfahrenswidrigkeit

Als Verfahrenswidrigkeit sowohl Un-  
richtigkeit der abgetretenen Belei-  
digung als auch der Sachbeschei-  
digung kommt allein das Fehlen  
der erforderlichen Strafandrohung  
i. S. d. §§ 77 ff. StGB zu Betrachtung.



1. Die Beleidigung i. S. d. § 185 StGB stellt nach § 194 I 1 StGB ein sog. absolutes Antragsdelikt dar.

Das Zeuge Eichhorn stellt als Berechtigter zwar einen entsprechenden Strafantrag, allerdings erst im Rahmen der Hauptverhandlung am 16.03.2016.

Nach § 77b I 1 StGB kann ein absolutes Antragsdelikt indes nur verfolgt werden, wenn der Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten gestellt ist, wobei diese Frist nach § 77b II 1 StGB mit Ablauf des Tages beginnt, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Demgegenüber begann die Frist hier mit Ablauf des 17.06.2016, sodass sie nach § 43 I StGB mit Ablauf am ~~des 11.03.~~ 15.03.2016 und damit einen Tag vor der Antragstellung endet.

Die Verurteilung des Mandanten wegen Beleidigung stellt somit das Vorbehaltswiderrecht eines fehlenden Strafantrags entgegen.

2. Wunschbescheid der Sachbeschädigung fehlt es nach wie vor an

Gleichen!

einen Strafbefehl.  
Allerdings stellt § 302 I StGB bedeu-  
tlich ein sog. relatives Inbegriffdelikt  
dar, sodass der Inbegriff nach § 302 c  
StGB durch die Befehlung eines be-  
sonderen offentlichen Interesses <sup>erachtet</sup>  
des Strafbewusstseins bejaht wer-  
den kann.

Daran fehlt es zwar hinsichtlich der  
Erhebung des Strafbefehls in  
der Hauptverhandlung insoweit, als  
dieser das Bedingte des (einfachen)  
offentlichen Interesses i. S. d. § 376 StGB  
bejaht.

Allerdings ist in der Rechtsprechung des  
Fehlenden Strafbefehls - wie hier - zu  
erklären, von vornherein davon aus-  
zugehen, dass das besondere offent-  
liche Interesse konkludent mit Er-  
hebung der entprechenden Inlage  
statuiert wurde.

Somit fehlt es hinsichtlich der  
Sachbeschädigung zwar an einem  
Strafbefehl; dies begründet indes  
gerade kein Verfahrenswidrigkeit.

### II. Verfahrenswidrigkeit

Eine Verfahrenswidrigkeit ist begründet,  
sowohl eine Verletzung des Verfahr-  
ensrechts vorliegt, auf der das



Urteil beruht. Bei dem absoluten  
Revisionsgründen wird gemäß § 338  
Nr. 1-7 StPO der Kausalzusammenhang  
zwischen dem Verfahrensirrortop und  
dem angefochtenen Urteil grundsätz-  
lich unüberprüfbar vermutet, während  
bei den relativen Revisionsgründen  
die Kausalität im Einzelnen festge-  
stellt werden muss. Davon ist auszu-  
gehen, wenn ein rechtsfehlerhaftes  
Verfahren ungehindert zu einem  
anderen Ergebnis geführt hätte.

#### 1. Absoluter Revisionsgrund

Als absoluter Revisionsgrund kommt  
hier allein ein Verstoß gegen § 24 I,  
I i. V. m. § 338 Nr. 3 StPO in Betracht.  
Dafür müsste das Abrechnungsgesuch  
des Mandatars gegen den zuständi-  
gen pflichtbetriebl. Vorgesetzten als  
Unrecht verworfen worden sein.  
Mit dem Rechts am Amtsgericht  
Schulzb. entscheidet die nach § 27  
III 1 StPO zuständige Person über  
den Antrag des Mandatars.  
Mit Unrecht verworfen wurde dies,  
wenn es sowohl auftrag abt  
auch begründet war, wobei das  
Revisionsgericht insoweit nach  
§ 28 I 1, 2 StPO als Beschwerder

Mangl. des § 338 Nr. 3 StPO  
ist die Mithilf des Richters

gerichtlich entscheidet, d. h. die der Sache umfassend und ohne Bindung an die rechtliche Prüfung des Rechts Schutzes entscheidet.

Zum einen was der Antrag des Mandanten zu Recht. Denn er wurde freige - (§ 25 I 1 StPO) und forungsrecht (§ 26 StPO) gebilligt.

Daneben müsste er auch begründet gewesen sein, d. h. es muss nach § 24 II StPO ein Grund vorliegen haben, das geeignet war, Maßnahmen gegen die Unparteilichkeit des Richters selbst zu rechtfertigen.

Dies ist gerechtfertigt, wenn der Mandant bei vorläufiger Würdigung der ihm bekannten Sachverhalte Grund zu der Annahme hat, dass der abgeleitete Richter ihm gegenüber eine unparteiliche Haltung angenommen hat, dass seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit Abwehrend beeinflusst haben. Persönliche Beziehungen des Richters zu einem Zeugen können diese Ablehnung rechtfertigen, wenn er mit diesem (un) befreundet ist.



Als sind der Richter Velten und der  
Zeuge Eichhorn unter Bedrohung beide  
Mitglieder in dem Kommunikations-  
verein Hamburgs Juristen e.V. Dieser  
woraus gebende persönliche Bezie-  
hungen zwischen den beiden bestehen  
nicht; insbesondere sind sie sich  
nach Mitteilung der dienstlichen Auffor-  
mung des Richters Velten, die nicht  
zu beanstanden ist, nicht näher  
bekannt.

Diese äußert flichtige Vorüber-  
haupteinheit in Verbindung mit der  
Größe des Vorkus von ca. 350 Mit-  
gliedern vorang dabei nicht die  
Betrogenheit der Befugnisse des Richters  
Velten zu begründen.

Folglich wurde der Antrag des  
Kandidaten auch nicht „un-  
recht verworfen“. Ein Vorwurf gegen  
§ 24 I, II d.V.m. § 338 Nr. 3 StPO  
liegt nicht vor.

## 2. Relative Revisionsgründe.

a) In Rechts kommt ein recht-  
licher Rechtsfehler wegen Vorwurfs  
gegen § 243 IV 1 StPO.

Wenigstens bei der Vorsitzende  
dem Angeklagten vor dessen Vorwurf

nung zur Sache ist, ob Erörterungen nach dem § 202a, 212 SPO stattgefunden haben.

Indes unterbleibt der Richter selbst einen solchen Hinweis zum maßgebenden Zeitpunkt und hält ihn erst später nach. Dann liegt ein Vorstoß gegen § 243 II 1 SPO. Darüber zupflicht ist auch unbedingt unbeachtlich, dass derartige Erörterungen unbedingt nicht stattgefunden haben. Denn im systematische-besonderen Hinweis kann sich die per se zu bedenkung auch einer solchen Negativüberzeugung für das Einberufungs- und Vorhandenseinverhalten des Angeklagten dem Unbestand entnehmen, dass das Schweigen des Protokolls unferne nach § 273 Ia 2, 3 SPO ausnahmsweise keine negative Beweiskraft besitzt.

Allerdings fehlt es vor diesem Hintergrund der späteren, sachlich zutreffenden Negativüberzeugung an einem Vorhanden i.S.d. § 337 I SPO. Es erscheint daher logisch ausgeschlossen, dass eine frühere Negativüberzeugung des Vorhandensein des Angeklagten Mandanten hier im organischen Wert.



Wille beeinflussen können. ✓

b) Mardys kommt zu rechtlicher  
Rechtsfehler wegen Vorstoßes gegen  
§ 55 I 1000 zu Recht.

Wenig ist ein auskunftsbewerzungsberechtigter Zeuge des vollen Rechts  
zu Verfügung des Auskunfts zu  
betreiben.

Diese Belehrung gegenüber dem  
Zeugen Eichhorn unvollständig, obwohl  
es ausdrücklich das Urteilsferdbefolgen  
zwischenzeitlich als einem Taschen-  
messer betreffend auf dem Mandat-  
bei eingegangen war. Vor diesem Ur-  
teil begründet bedürfte es einer Belehrung  
des Zeugen Eichhorn nach Maßgabe  
des § 55 I 1000, sodass ein Vorstoß  
gegen diese Norm vorliegt. ✓

Dieser Vorstoß ergibt sich auch aus  
der negativen Gewissheit des Proto-  
kolls nach §§ 274 S. 1, 273 I 1 1000.  
Trotzdem fehlt es infolgedessen an einer  
Beschwerde des Mandanten. Denn die  
Belehrungspflicht des § 55 I 1000  
dient allein dem verfahrensrecht-  
lichen Schutz des auskunftsbewer-  
zungsberechtigten Zeugen selbst,  
nicht jedoch des Angeklagten

(vgl. Rechtslehrelehre).

Dankt mit der Vorstufe gegen § 55 II  
SPO nicht verwirklicht. ✓

c) Seelheres gibt für den im An-  
blick auf die Zusage Kufufuß vor-  
liegen<sup>den</sup> Vorstufe gegen § 57 SPO.

Auch die Erwählung der Zusage zu  
Wahlrechts stellt eine allein im  
Euteres der Zusage stehende (bloßige)  
Ordnungsvorschrift dar, auf die hier  
keine Ihre Vertrauen mangels dies-  
bezüglicher etwaiger Beschlüsse nicht  
abzuziehen können. ✓

d) Schlichter kommt zu Vorstufe  
gegen § 258 II Nr. 2 SPO in Betracht.  
Womoch gebührt dem Angeklagten das  
letzte Wort.

Dieses wurde dem Mandanten Wort  
auswendig des Protokolls (vgl. § 274  
S. 1 SPO) zwar auch erledigt. Indes  
wollte der Richter letztlich die zu-  
weilend unberücksichtigt (so.) Negativ-  
abklärung nach § 243 II 1 SPO  
auch im Anschluss daran nach.

Im Falle eines Widerspruchs die  
die Verhandlung nach Gewährung  
des letzten Wortes mit dem Angeklag-  
ten das letzte Wort erneut zu



gewahren. Dabei liegt ein Wieder-  
eintritt nicht nur in jeder Prozes-  
handlung, die des Natur nach in  
den Bereich des Beweisaufnahme fällt,  
sondern schon in jeder Handlung,  
in der der Wille des Gerichts zum  
Wortverständnis der der Sache in  
Erörterung tritt.

Zu solcher Wille des Wortverständ-  
nisses kann hier in der vorerwähnten  
Protokollierung der Negativbeurteilung  
nach § 243 II 1 StPO indes gerade  
Wille zum Ausdruck.

das ist wichtig, kurz begründen

Dabei liegt auch kein Vorstoß  
gegen § 258 I Nr. 2 StPO vor.

3. Insgesamt hat die Vorführungs-  
weise Aussicht auf Erfolg, sodass sie  
nicht zu scheitern ist.

#### III. Sachfolge

Die Sachfolge ist begründet, wenn  
die Wortführungen keine begrün-  
dete Grundlage für die rechtliche  
Festung bieten oder das Recht auf  
den in Wortführungen enthaltenen Sach-  
verhalt nicht oder nicht richtig  
angewendet worden ist.

1. Die Wirtshaftsbteilungen berufen  
an ihrem Darstellungsvermögen.

2. Subsumtionsregeln

a) Fraglich ist zunächst, ob die  
Wirtshaftsbteilungen die Vorstellung  
des Mandanten wegen Beleidigung  
nach § 185 StGB tragen.

Der Tatbestand der Beleidigung  
setzt einen rechtswidrigen Angriff  
auf die Ehre einer anderen Person  
durch vorsätzliche Kundgabe der  
Mitscheltung oder Nichtbeachtung  
voraus.

Fragebleich ist darauf abzukommen,  
ob dem Adressaten durch die Äuße-  
rung sein Abbild, persönliches oder  
sonstiges Geltungsanspruch usw.

-wird abgesprochen wird oder  
nicht. Besondere Bedeutung er-  
langt im Rahmen der rechtlichen  
Prüfung die Kontextabhängigkeit  
des gesprochenen Wortes und von  
Begriffen ganz allgemein.

So kann etwa der Begriff „Zi-  
genner“ eine Vielzahl von Bedeu-  
tungen und Konnotationen haben,  
die nicht sämtlich beleidigende  
Charakter haben.



Nach der Rechtsprechung umfasst der Begriff „Zigeuner“, der heute als herabwürdigend angesehen wird, eine Bedeutungsstufelfeld und ist selbst dann nicht stets eine Beleidigung, wenn er objektiv rassistische Konnotationen aufweist. Rassistische sind nicht Worte, sondern Sinnzusammenhänge ihrer Verwendung.

Vor diesem Hintergrund ist hier maßgeblich zu berücksichtigen, dass – unabhängig des Mandats der Zigeuner Eichhorn fortlaufend als „Zigeuner“ bezeichnet oder als „die Zigeuner“ anredete – Ausgangspunkt für diese Auseinandersetzung steht über politische Themen an einem Werkstättblock waren. Somit kann die Bezeichnung des Zigeuner Eichhorn als „Zigeuner“ nicht aus dem Kontext, sondern entpringt vielmehr der vorherigen argumentativen Auseinandersetzung.

In Anbetracht dieses Kontexts bringen die Wortlieferantebefragungen nach Maßgabe der rechtsstaatlichen Rechtsprechung die Vorbestellung des Mandatars wegen Beleidigung nicht.

gut vertretbar

D) Fraglich ist ferner, ob die Wiederherstellungen die Vorstellung des Mandanten wegen Sachbeschädigung bringen.

Zweit liegt nach Herstellung der Fortstellungen der Tatbestand des § 303 I StGB u. Gestalt des „Zertrürens“ ohne Wollerei vor; nachdem der Mandant ein Stückchen abgebrochen hatte, war die betriebsgewöhnliche Brauchbarkeit des Stuhls (vorübergehend) vollständig aufgehoben.

Fraglich ist indes, ob die Fortstellungen nicht zugleich eine Rechtspflicht des Mandanten voraussetzten. Mangel menschlichen „Angriffs“ von Seiten des Stuhls scheidet Nebenhandlung gemäß § 32 StGB von vornherein aus.

Zu betonen kommt hingegen vielleicht ein Aggressivverstoß nach Maßgabe des § 204 StGB.

Tenden der Lage Eichelhorn war gerade beim Kennen bis auf etwa 3 bis 4 Meter an den Mandanten herantrat und zugleich rief, er werde ihm „jetzt endlich das Maul stopfen“. Lag für den Mandanten eine gegen-



wichtige Gefährdung für Leib und Leben vor;  
eine Körperverletzung des Mandanten  
Brand unmittelbarer Natur.

Gleichzeitig war dieser Angriff des  
Zangen Eichhorn auch rechtswidrig,  
da es mangels Beleidigung durch den  
Mandanten (s.o.) nicht selbster  
gerechtfertigt unter Notwehr- bzw.  
Notwehrrechtsansprüchen auftrat.

Das Abbrechen des Stuhlbeins zur  
eigenen Bewehrung war trotz der  
körperlichen Überlegenheit des Man-  
danten in Anbetracht der erhebli-  
chen Verletzungsgefahr von Mensch  
auch eine geeignete und notwendige  
Verteidigungshandlung.

Ferner war das dem Mandanten dro-  
hende Personenschaden im Gehalt  
schwerer Körperverletzungen gegenüber  
dem aus der Einwirkung der Zangen  
Kehlfuß entstehenden Sachschaden  
i.H.v. lediglich 240,000 unvollstän-  
digfügig groß.

Etwas anderes ränge sich auch  
nicht bei strenger Auslegung  
des Rechtsprechungsgrundsatzes zur  
Einschränkung des Notwehrrechts  
i.S.d. § 32 StGB bei vorangegangenen

Proklamationsverboten zu geben.  
Wenigstens für diese Einschränkungen  
des Notwehrrechts bereits sozial-  
ethisch widerwärtiges - aber nicht  
rechtswidriges - Verhalten anzurecht,  
lag dies nach den Werturteilserwägungen  
jedenfalls gerade keine sog. Mandats-  
prohibition vor, da der Mandant  
nicht berücksichtigt, den Zugen  
Eckhorn sodann unter dem „Deck-  
mantel des Notwehrrechts“ zu ver-  
leihen. Ein Ausschuss des Notwehr-  
und Notstandsrechts (nach § 304 StGB)  
scheidet folglich aus.

Auch eine etwaige Einschränkung  
nach dem Grundsatz der sog. Drei-  
Stufen-Lehre (Anwendung - Schutz-  
wehr - Trittschutz) ginge jedenfalls  
nicht so weit, dass es dem Mandan-  
ten in der konkreten Situation ver-  
sagt gewesen wäre, zu seiner klaffen-  
den Verteidigung ein Stuhlbein abzu-  
brechen.

Vielmehr darf bereits im Grundsatz  
beweist werden, ob der Kern-  
einsatz des Zugen Eckhorn über-  
haupt nach der Prohibition durch  
den Mandanten gerechtfertigt werden  
kann oder nicht als völlig un-  
erwartete Reaktion eine weite



Kausalhette u. Gang selbst. ✓

In Hinblick der Rechtfertigung des Mandanten wegen der Widererfertsstellungen auch keine Vorbedingung wegen Sachbeschädigung. ✓

c) Auch darüber hinaus enthalten die Feststellungen keine Hinweise der Inhaltspunkte für eine sonstige Strafbarkeit des Mandanten. ✓

d) Schließlich ist das Gericht in seinem Urteil rechtsfehlerhaft in der Annahme von Tatbeständen zwischen Beleidigung und Sachbeschädigung i. S. d. § 53 I StGB geirrt.

Tatsächlich bringen die Feststellungen indes Tatbestand § 52 I StGB. Denn nach den Feststellungen wird das fortdauernde Bezeichnen des Zigen als „Zigener“ ohne kennzeichnende Zwischenschritte in dem Herrschaftsbereich, welcher wiederum unmittelbarer des Abrechens des Schulden zur Folge hatte.

Damit liegt ein Fall der sog. unmittelbaren Handlungshilfe vor. ✓

### 5. Strafmessung

a) Auf Strafmessungsbereich verweist das Urteil gleich in zweifacher Hinsicht gegen das Doppelverurteilungsverbot des § 46 II StGB.

Dies gilt hinsichtlich der Selbstschädigung von vorn, als nicht beabsichtigt auszuwirken, dass der Mandant „auf fremdes Eigentum zugreift und so Dritte schädigt“. Vielmehr bezweckt sich § 303 I StGB doch gerade zutreffend auf fremde Sachen.

Hinsichtlich der Beleidigung liegt der Vorstoß gegen § 46 II StGB darin, dass in Art. 1 des Mandats die Prohibition einer rassistischen Stribution, die das Potential zu einer schlimmeren Eskalation habe, misschöpfend in die Bemessung eingebettet wurde. Dieses Risiko ist hingegen vielmehr ein einer jeden Beleidigung inhärentes Risiko.

b) Daneben liegt ein Vorstoß gegen § 54 I 3 StGB vor, wonach in Rahmen der Bildung einer Gesamtschuld die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusam-



das ist in der Praxis gerade  
noch ausreißend, wenn auch  
etwas knapp

unverändert gewährleistet werden. Eine  
solche „eigenständige“ zusammenfassende  
Würdigung unterbleibt hier; viel-  
mehr erschöpft sich die Begründung  
des Gesamtertrags in der bloßen Ver-  
zinsung auf die Bemessung der  
beiden Einzelbeträge.

c) Schließlich ist auch die konkrete  
Bewertung der Geldrente zu zwei-  
fellos Unrichtig fehlerhaft erfolgt.

Unrichtigkeit der Miete der Fagendörze  
liegt der Fehler darin, dass in der  
Umsatzformel von 60 Fagendörzen  
die Rede ist, während es in der  
Begründung unter „V“ richtig (70)  
Fagendörze heißt.  $\uparrow$

Unrichtigkeit der Höhe der Fagendörze  
liegt ein Vorbehalt gegen § 40 II 2  
StGB vor, wonach grundsätzlich  
von dem Nettoeinkommen auszuge-  
hen ist, das der Täter durchschüt-  
teln an einen Tag hat. Hier stel-  
len die zugrunde gelegten monat-  
lichen 2.100,000 indes nicht  
~~das~~ ~~das~~ ~~Brutto~~ das Netto-, son-  
dern vielmehr das (höhere) Brutto-  
einkommen des Mandanten dar.

$\uparrow$  Dadurch ist der Mandant  
jedoch gerade nicht be-  
schwert.

$\uparrow$  Greven, aber warum?

Bei Verfahrensrückweis  
i.d.R. Einstellung

das ist gut vertretbar,  
allerdings weigt man in der  
Praxis dazu, die Fest-  
Stellung nur stellen zu lassen,  
wenn es ein Schuldgrund  
gibt

### C. Ausnahmefälle

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg.  
Sie ist daher weder zu verweigern noch  
spätestens bis zum 05.11.2016 zu  
begründen.

Unrechtmäßig der Befeldigung liegt  
ein Verfahrensabweichen vor.

Daneben tragen die erkrankungs-  
bedingten Fernbefeldigungen weder eine  
Verletzung des Mandats wegen  
Befeldigung noch wegen Sachbeschrän-  
kung. Mit Blick auf die Befeldi-  
gung hat ein Freispruch für den  
Mandatar gegenüber einer darüber  
zustehenden Entscheidung einer höheren  
Rechtsinstanz. Daher ist das  
Mandat zu Gunsten freizusprechen  
(vgl. § 354 I S. 1 StPO).

Außer als das Urteil (vgl. § 353 I  
StPO) sind die Fernbefeldigungen (vgl.  
§ 353 II StPO) aus zwei Gründen  
nicht aufzuheben: Zum einen greift  
die Verfahrensregel nicht durch (s.o.)  
und zum anderen tragen sie gerade  
den dem Mandatar günstigen  
Freispruch zu Gunsten.



S.O.: mit den jüngeren  
liegende Feststelle

§ 185 StGB: Ehrdelikt,  
in übrigen Freispruch

D. Auftrag.

„Es wird beauftragt,

das Urteil des Amtsgerichts Ham-  
burg - Strefrichter - vom 16.09.2016,

Nz.: 251 da 2300 Ja 82116 (25116),

aufzuheben und den Angeklagten

wegen Beleidigung und Sachbe-

schädigung freizusprechen.“

Eine exzellente Arbeit, die in alle  
Teile überzeugen kann.

Darstellung und Aufbau sind durchweg  
gut, insbesondere die literarische  
Oberfläche kann überzeugen.

Die wesentliche Gesichtspunkte des Falls  
werden zuhelfend erörtert. Nur an ganz  
wenigen Stellen fällt die Begründung etwas  
knappe an, weil überwiegend kann die  
Begründung jedoch überzeugen.

Auch der Aufbau am Ende wird als  
nachvollziehbar empfunden.

Darmit verdient es sich insgesamt eine

gute Leistung (14P)